

---

25. Juli 2007

Nr. 206 /2007

---

Öffentlich-rechtlicher Gemeindevertrag über die Vereinigung der  
Friedensrichterkreise der Gemeinden Horw und Kriens

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## I. Ausgangslage

Bereits im Jahre 2005 haben erste Gespräche zwischen Vertretern der Stadt Luzern, der Gemeinden Horw und Kriens im Hinblick auf die Vereinigung der Friedensrichterkreise stattgefunden. Die Stadt Luzern zeigte damals Interesse an einer Vereinigung. Es wurden entsprechende Kostenvergleiche erstellt. Eine Vereinigung mit Luzern konnte aus finanzpolitischen Überlegungen jedoch nicht ausreichend begründet werden. Die Gemeinde Horw signalisierte, dass sie grundsätzlich eine Vereinigung mit Kriens begrüsst, dies jedoch frühestens auf die Neuwahlen im Jahre 2008.

Der Wahltermin für die Neuwahlen Friedensrichter/Friedensrichterin ist am 24. Februar 2008. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat Horw erneut mit dem Gemeinderat Kriens bezüglich einer Vereinigung der Friedensrichterkreise in Verbindung gesetzt und es wurde ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Gemeindevertrag ausgearbeitet.

## II. Vergleiche

	Jahr 2004		Jahr 2005		Jahr 2006	
	Kriens	Horw	Kriens	Horw	Kriens	Horw
Anzahl erledigte Fälle	111	56	98	51	116	71
Einnahmen in Fr.	19'300	8'400	147'700	7'650	19'000	10'650
Entschädigung an Friedensrichter in Fr.	3'000	2'600	3'000	2'645	3'000	2'645
Kosten für Infrastruktur in Fr.	3'600	3'315	3'600	3'315	3'600	3'315
Saldo zu Lasten der Gemeinde in Fr.	6'600	5'915	6'600	5'960	6'600	5'960
<b>Kosten pro Fall in Franken</b>	<b>59</b>	<b>106</b>	<b>67</b>	<b>117</b>	<b>57</b>	<b>84</b>

Ein direkter Vergleich mit der Stadt Luzern erfolgte im Jahre 2005 aufgrund der Zahlen 2004. Es hat sich gezeigt, dass die Stadt Luzern jährlich ca. 450 Klagen hat und sich die Kosten pro Fall für die Stadt bei Fr. 120.00 bewegen. Dabei ist festzuhalten, dass die Stadt Luzern die Friedensrichterin in einem Angestelltenverhältnis entlohnt. Die Einnahmen aus den Klagefällen bilden Ertrag der Stadt Luzern.

Die Gemeinden Kriens und Horw haben ein anderes Entlohnungssystem für den Friedensrichter/die Friedensrichterin als die Stadt Luzern. Die Einnahmen aus den Klagefällen fallen vollumfänglich an den Amtsinhaber/die Amtsinhaberin. Gleichzeitig entschädigt die Gemeinde den Friedensrichter/die Friedensrichterin mit einer Grundpauschale und stellt die notwendige Infrastruktur unentgeltlich in der Gemeinderverwaltung zur Verfügung. Die Grundpauschale beträgt in der Gemeinde Kriens jährlich Fr. 3'000.00, in der Gemeinde Horw gegenwärtig Fr. 2'645.00. Es ist jedoch vorgesehen, dass diese gesenkt wird.

### III. Schlussfolgerung

Der Gemeinderat begrüsst eine Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Judikative mit der Nachbargemeinde Horw. Das durch die Vereinigung anfallende Arbeitspensum ist für einen Friedensrichter/eine Friedensrichterin gut zu bewältigen. Gleichzeitig können die Kosten auf dem wie bisher gewohnt tiefen Stand gehalten werden. Von einem Zusammenschluss mit der Stadt Luzern wird hingegen aus Kostengründen abgesehen.

### IV. Öffentlich-rechtlicher Gemeindevertrag

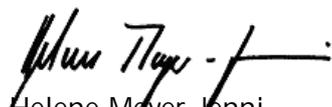
Die Organisation und deren Kosten wurden in einem öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrag geregelt. Wir verweisen Sie diesbezüglich auf den beiliegenden öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrag.

### V. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, den öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrag über die Vereinigung der Friedensrichterkreise der Gemeinden Horw und Kriens zu genehmigen.

Der öffentlich-rechtliche Gemeindevertrag tritt vorbehältlich der Genehmigung des Einwohnerrates Horw sowie dem Dekret des Grossen Rates die beiden Friedensrichterkreise zu vereinigen, in Kraft.

Gemeinderat Kriens

  
Helene Meyer-Jenni  
Gemeindepräsidentin

  
Claudia Käch Egli  
Gemeindeschreiber-Substitutin

---

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 206 /2007

---

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 206 /2007 des Gemeinderates Kriens vom 25. Juli 2007

und

gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission und in Anwendung von § 11 Ziffer 14 sowie § 12 der Gemeindeordnung vom 20. September 1990

betreffend

## Öffentlich-rechtlicher Gemeindevertrag über die Vereinigung der Friedensrichterkreise der Gemeinden Horw und Kriens

beschliesst:

1. Der öffentlich-rechtliche Gemeindevertrag über die Vereinigung der Friedensrichterkreise der Gemeinden Horw und Kriens wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Dieser Beschluss tritt nur in Kraft, wenn die zuständigen Organe der Gemeinden Horw und Kriens dieser Vorlage zustimmen und der Grosse Rat in einem Dekret die Friedensrichterkreise vereinigt.

Kriens, 13. September 2007

Einwohnerrat Kriens

Joe Brunner  
Präsident

Robert Lang  
Schreiber